

## 226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (217 der Beilagen): Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Kaiserreich Iran.**

Das vorliegende Vertragswerk enthält neben allgemeinen Bestimmungen lediglich deklaratorischen Charakters unter anderem Niederlassungsbestimmungen für physische und juristische Personen, Bestimmungen über den Schutz des Eigentums der beiderseitigen Staatsangehörigen, Bestimmungen über das in Familiensachen anzuwendende Recht, Vorschriften über die Nachlaßregelung, über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen und über die Befreiung von militärischem und zivilem Dienst im Aufenthaltsstaat.

Der Vertrag gewährt den beiderseitigen Staatsangehörigen Einreise, Aufenthalt sowie Berechtigung der Niederlassung und der Ausübung von Erwerbstätigkeit im Staatsgebiet des anderen im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, auf der Basis des Völkerrechtes und nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Einwanderungsbeschränkungen sind unter der Bedingung zugelassen, daß sie nicht einseitig diskriminierend sind. Die beiderseitigen Staatsangehörigen genießen auf dem Gebiet des anderen Staates bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit die gleiche Behandlung, die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zuteil wird, wobei bei Vorbehalt einzelner selbständiger Erwerbstätigkeiten für Inländer die materielle Gegenseitigkeit angewandt wird.

Hinsichtlich des Schutzes der Person und des Eigentums, des Zutritts zu den Gerichten und der Verhandlungen vor diesen, mit Ausnahme des Armenrechts und der Sicherheitsleistung für

Prozeßkosten, gilt das Prinzip der Meistbegünstigung.

Der Vertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und steht mindestens fünf Jahre in Geltung. Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht gekündigt, ist er auf unbestimmte Zeit verlängert. In diesem Fall ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorgesehen.

Die diesem Vertrag angeschlossene Erklärung, betreffend das Armenrecht und die Prozeßkostensicherstellung, lehnt sich an die Fassung einer gleichartigen Zusatzklärung zum schweizerisch-iranischen Niederlassungsvertrag vom Jahre 1934 an und ist den Artikeln 17 bis 20 des Haager Prozeßübereinkommens vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, nachgebildet.

Da der vorliegende Vertrag ein politischer Staatsvertrag und in einigen Bestimmungen gesetzändernd ist, bedarf er nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Zustimmung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky in Verhandlung genommen und einstimmig angenommen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Kaiserreich Iran und der dem Vertrag angeschlossenen Erklärung, betreffend das Armenrecht und die Prozeßkostensicherstellung, (217 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1960

Dr. Stella Klein-Löw  
Berichterstatter

Czernetz  
Obmann